

Gezetz
über den Bebauungsplan Niendorf 73
Vom 12. Juli 1979
Hamburgsches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214

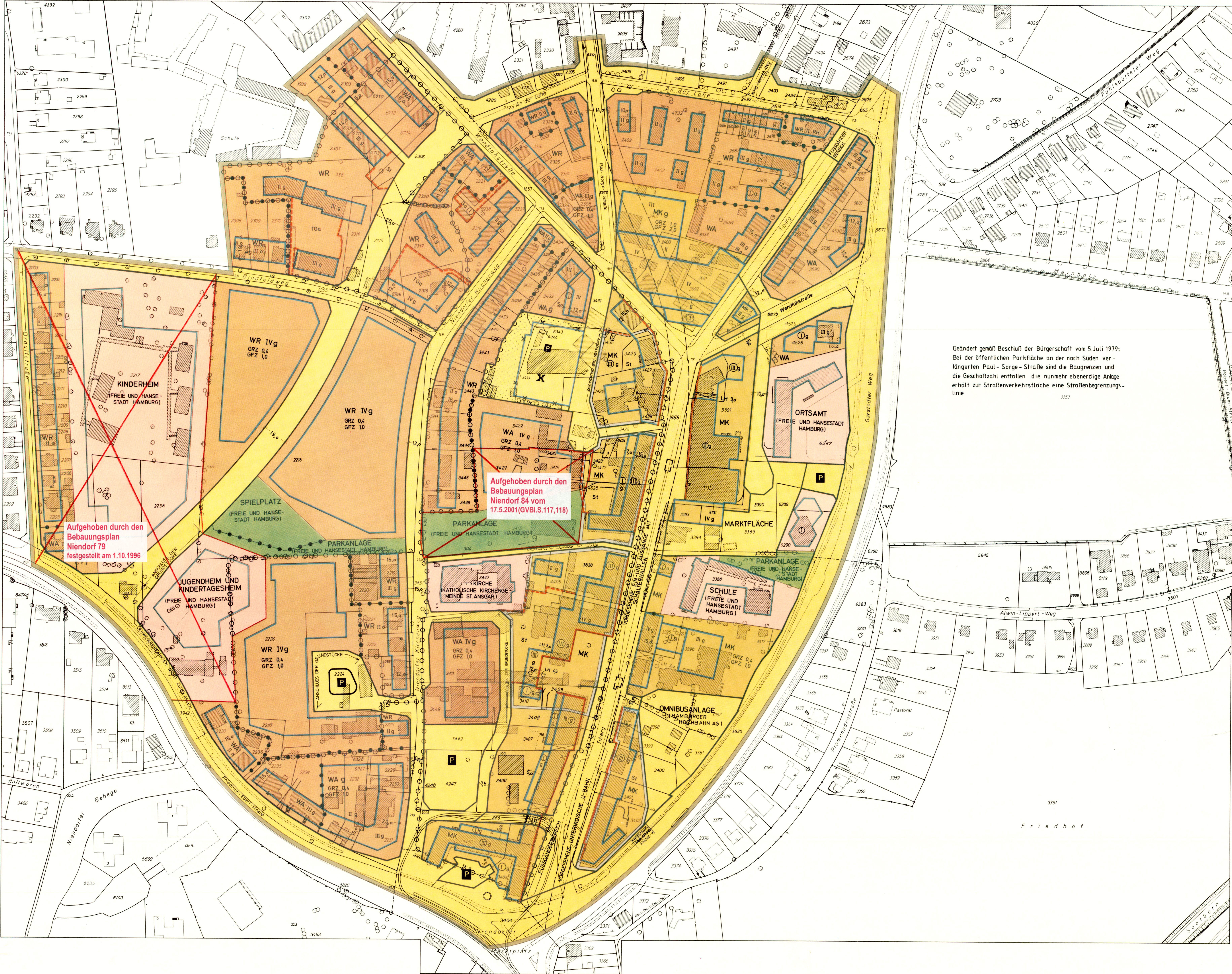
§ 1
(1) Der Bebauungsplan Niendorf 73 für den Geltungs-
bereich: Friedrich-Ebert-Straße — Ostholtenauer — Büchel-
weg — Westgrenze des Flurstücks 2300, West- und Nord-
grenze des Flurstücks 2301, über den Flurstück 2307 Südwest-
grenze des Flurstücks 2303, Südwest- und Nordwestgrenze
des Flurstücks 2308 der Gemarkung Niendorf — Westlich-
straße — über die Flurstücke 2302, 2351, 2350, 2395, 2392, 2396
(Eul-Sorge-Straße), 2406, 2401, 2401, 2401 (König-Henrich-
Weg), 2493, 2494, 2497, 2476, 2477 und 2465 (Thümler-
Weg) Niendorf — Garstedter Weg — Niendorfer
Marktplatz (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim
Standort in konkreter Weise für jedermann unter-
gelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim
Standort konkret eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können
beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-
zeiten kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundes-
baugesetzes in der Fassung vom 15. August 1970 (Bundes-
gesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensgegenstände
eingetragen sind, kann ein Einmündungsbefehlender Ein-
scheidung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-
spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Zurückzahlung anträgt. Ein Einmündungsbefehlender kann
nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Kalen-
dars, in denen die in Satz 1 bezeichneten Vermögens-
gegenstände eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs
herbeiführen.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Vorschriften:
1. In Kerngebieten sind Wohnungen oberhalb des ersten Voll-
geschosses zulässig.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau-
ungspläne aufgehoben.



Geändert gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 5. Juli 1979:
Bei der öffentlichen Parkfläche an der nach Süden ver-
längerten Paul-Sorge-Straße sind die Baugrenzen und
die Geschützfläche entfallen. Die nunmehr ebenerdige Anlage
erhält zur Straßenverkehrsfläche eine Straßenbegrenzung-
linie

- Bebauungsplan Niendorf 73**
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MK Kerngebiet
 - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze z.B. III zwingend
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschützflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - RH Reihenhäuser
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Arkaden
 - Durchgang, Durchfahrt
 - LH Lichte Höhe
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Bäderhalle (Freie und Hansestadt Hamburg)
 - Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

- Grünfläche
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- Umgrenzung der Grundstücke für die der Anschluß an Verkehrsflächen bestimmt ist
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Leitungen
- Abwasserleitung
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1977

Nachdruck
Unvermeidbare Qualitäts- und Farbabweichungen gegenüber dem ersten Auflagedruck



Beschluß
über die Sechzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für
die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. Juli 1979

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich zwischen Wendlohnstraße, Tibarg und Niendorfer Marktplatz sowie zwischen den Haltestellen Siemersplatz — Niendorfer Markt und Hagenbecks Tierpark — Niendorfer Markt geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans sowie der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 12. Juli 1979.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Niendorf 73

Vom 12. Juli 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 73 für den Geltungsbereich Friedrich-Ebert-Straße — Ordulfstraße — Bindfeldweg — Westgrenze des Flurstücks 2308, West- und Nordgrenze des Flurstücks 398, über das Flurstück 2307, Südwestgrenze des Flurstücks 2303, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 3938 der Gemarkung Niendorf — Wendlohnstraße — über die Flurstücke 4280, 2331, 2330, 2395, 6332, 5976 (Paul-Sorge-Straße), 2406, 2405, 2491, 2492 (König-Heinrich-Weg), 2493, 2494, 2677, 2676, 2675 und 665 (Tibarg) der Gemarkung Niendorf — Garstedter Weg — Niendorfer Marktplatz (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.
2. Für die viergeschossige Bebauung auf den Flurstücken 2218, 2224, 2226 und 2227 der Gemarkung Niendorf ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
3. In den allgemeinen Wohngebieten viergeschossiger Nutzung, geschlossener Bauweise auf Teilen der Flurstücke 3411, 3448 und 3418 bis 3422 sind Läden unzulässig.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juli 1979.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 29

Vom 12. Juli 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 29 für den Geltungsbereich Luruper Hauptstraße — Stückweg — Nordgrenze des Flurstücks 364, West- und Nordgrenze des Flurstücks 381 der Gemarkung Lurup — Böverstland — Jevenstedter Straße — Lüttkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet und für das öffentliche Parkhaus kann eine Erhöhung bis zu den in Klammern gesetzten Zahlen der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächen zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
2. Die Staffelgeschosse sind an den Vorder- und Rückseiten der Gebäude um mindestens zwei Drittel ihrer Geschoßhöhe zurückzusetzen.
3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung von Straßen wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
4. Im Kerngebiet sind auf den mit — a — bezeichneten Flächen Wohnungen oberhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig. Im übrigen Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht unter den Arkaden umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemeinen zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten, sowie die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Im Bereich der unterirdischen Sielleitung ist eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m, im Bereich der Revisionsschächte von mindestens 5 m einzuhalten.
3. Im Gewerbegebiet gelten folgende Anforderungen:
 1. Die mit „(A)“ bezeichneten Außenwände sowie das Dach der Flaschenabfüllanlage sind so auszubilden, daß

außerhalb der Abfüllanlage Immissionswerte von 35 dB(A) in der Nacht und 50 dB(A) am Tag nicht überschritten werden.

2. Die Auslässe der Lüftungsbauwerke sind so anzuordnen, daß schädliche Lärm-, Geruchs- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die zwischen Kastanienallee und Hopfenstraße liegende Wohnbebauung sowie für die Krankenhäuser an der Seewartenstraße und Bernhard-Nocht-Straße ausgeschlossen sind.
3. Die von außen sichtbaren Teile der Außenwände sind in rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen. Für einzelne Architekturteile der Außenwände wie Stützen, Brüstungen, Gesimse und Fensterstürze können andere Baustoffe verwendet werden, wenn das Ziegelmauerwerk vorherrschend bleibt.
4. Die Fassaden sind senkrecht zu gliedern und mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 1988.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Niendorf 73

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Niendorf 73 vom 12. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214) wird folgende Vorschrift angefügt:

- „4. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind
- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb

eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 1988.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 14

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 14 vom 16. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192) wird wie folgt geändert:

1. In der zeichnerischen Darstellung des niedergelegten Plans gilt die Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kirche)“ als Festsetzung „reines Wohngebiet“, in der eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,2 und der Geschoßflächenzahl 0,3 zulässig ist; es sind nur Einzelhäuser zulässig, die nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.
2. Für das in Nummer 1 bezeichnete Gebiet gelten nachstehende Anforderungen:
 1. Der Abstand der Baugrenzen beträgt zu den Straßenbegrenzungslinien 5 m, zu den übrigen Flurstücksgrenzen 3 m.
 2. Es sind nur Dächer mit einer Neigung zwischen 35 Grad und 45 Grad zulässig; Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.
 3. Die Firsthöhe darf 9 m über Gehweg nicht überschreiten.
 4. Für die Erschließung sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt oder nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 1988.